

Versicherer hat Anspruch auf Akteneinsicht soweit zur Überprüfung von Deckungs-/Regressansprüchen erforderlich

§ 475 StPO

1. Ein Versicherer hat grundsätzlich Anspruch auf Akteneinsicht, soweit – nach seinem Vortrag – zur Überprüfung von Deckungs-/Regressansprüchen erforderlich.

2. Bei Gewährung von Akteneinsicht an einen durch den Versicherer beauftragten Rechtsanwalt, besteht regelmäßig kein Anlass zur Besorgnis der Weitergabe an unbefugte Dritte, da Organ der Rechtspflege.

[Leitsätze des Einsenders]

Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 15.01.2024 – 1 Ws 6/24

(vorgehend: LG Lübeck, Verfügungen vom 27.11. und 17.12.2023)

Die gegen die im Tenor näher bezeichnete Verfügung des Vorsitzenden der III. Großen Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 27.11.2023 eingelegte Beschwerde des Rechtsanwalts G ist statthaft (§ 304 Abs. 1 und 2, 305 Satz 2 StPO), auch im Übrigen zulässig und hat in der Sache vorläufig Erfolg.

Zutreffend hat die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein Folgendes ausgeführt:

»Der Vorsitzende hat die Akteneinsicht zunächst unter Hinweis darauf, dass kein berechtigtes Interesse dargetan worden sei, abgelehnt und diese Auffassung auch bei seiner Nichtabhilfeentscheidung – in Bezug auf die Überlassung der gesamten Ermittlungsakten – beibehalten, allerdings mit folgendem Zusatz: »Es ist nicht ersichtlich, warum der Prüfung der Einstandspflicht und von Regressansprüchen nicht durch Auskünfte gemäß § 475 Abs. 1 StPO genügt werden kann. Akteneinsicht ist nur unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 2 StPO zulässig.

Damit hat der Vorsitzende offenbar die von dem Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angeführte Begründung aufgegriffen, dass seine Mandantin zur Überprüfung ihrer Eintrittspflicht und von Regressansprüchen grundsätzlich auf Einsicht in Strafakten angewiesen sei.

Hierdurch hat der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse seiner Mandantin bereits in ausreichender Weise dargelegt. Für die Darlegung eines berechtigten Interesses genügt der schlüssige Vortrag und der Verweis auf zivilrechtliche Ausflüsse des Strafverfahrens (*Köhler in Meyer-Gößner/Schmitt*, 66. Auflage 2023 StPO § 475 Rn. 2), aber auch die Stellung als Bevollmächtigter einer Versicherung (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. April 1965 – 1 Ws 203/65 –, NJW 1965, 1033, zitiert nach beck-online).

Die Argumentation in der Nichtabhilfeentscheidung lässt annehmen, dass der Vorsitzende die Voraussetzungen des § 475 Absatz 1 StPO – die bezüglich der Interessenabwägung letztlich denen in Absatz 2 entsprechen – bejaht, und

bereit wäre, Auskunft durch Übersendung von Ablichtungen aus den Akten oder der Überlassung von Teilen der Akten (entsprechend Nr. 186 Abs. 1 RiStBV) – unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen Dritter – zu gewähren.

Die Angeklagten sind im Hinblick auf deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2006 – 2 BvR 67/06 –, NJW 2007, 1052 und BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2009 – 1 BvR 927/09 –, NJW 2009, 2876 f., jeweils zitiert nach beck-online) auch bereits vom Landgericht Lübeck angehört worden und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Im Übrigen besteht bei Gewährung von Akteneinsicht an einen Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege regelmäßig kein Anlass zur Besorgnis der Weitergabe des Akteninhalts an unbefugte Dritte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2006 – 2 BvR 2388/06, NJW 2007, 1052, 1053, zitiert nach beck-online). Vorliegend hat Rechtsanwalt G auf die von ihm gewährleistete Vertraulichkeit in seiner Beschwerdebegründung explizit hingewiesen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Auskünften aus den Akten bzw. Akteneinsicht liegen mithin vor. Die Ausgestaltung obliegt dem erkennenden Gericht, zumal die Akten nicht vollständig vorgelegt worden sind.«

Der Senat weist darauf hin, dass Akteneinsicht durch die Kammer nur insoweit gewährt werden kann, wie die Akten vorliegen und im Hinblick auf die laufende Hauptverhandlung entbehrlich sind. Zu prüfen wird jedoch sein, ob dem Beschwerdeführer bereits zum jetzigen Zeitpunkt Einsicht in einzelne Aktenbestandteile gewährt werden kann oder jedenfalls zu einzelnen Bestandteilen (Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss) Auskünfte erteilt werden können.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Anspruch auf Nutzungsausfall für gewerblich genutzte Fahrzeuge

§ 249 Abs. 2 BGB

1. Zum Anspruch auf Nutzungsausfall für gewerblich genutzte Fahrzeuge.

2. Wird das Fahrzeug gemischt genutzt, also auch teilweise privat eingesetzt, kann Nutzungsausfall für den privaten Anteil der Nutzung anfallen. Anspruchsinhaber ist hier aber derjenige, dem der Gebrauch vertraglich eingeräumt ist, mithin grundsätzlich der Arbeitnehmer.

3. Vorhaltekosten sind nur dann ersatzfähig, wenn auch Fahrzeuge für den etwaigen Ausfall eines verunfallten Fahrzeugs vorgehalten werden.

LG Saarbrücken, Ur. v. 16.05.2024 – 13 S 82/23

(vorgehend: AG Völklingen, Ur. v. 06.09.2023 – 16 C 245/22 [16])